

Stellungnahme

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(25)
vom 15.12.04**

15. Wahlperiode

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht werden auch einige Regelungen, die die elektronische Gesundheitskarte (eGK) betreffen neu gefasst. Zu diesen Neuregelungen nimmt BITKOM Stellung.

- **Artikel 4 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) - Änderung Nr. 17 a - § 291 (Ausnahmen bei Lichtbildern)**

Die Neuregelung definiert Ausnahmefälle zur Aufbringung des Lichtbildes bei der Krankenversicherungskarte bzw. bei der elektronischen Gesundheitskarte. BITKOM begrüßt die Ausnahmeregelungen, denn hierdurch kann derzeitgereichte Roll-Out der Karten ermöglicht werden.

- **Artikel 4 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) - Änderung Nr. 17 b - § 291 (Weiternutzung der eGK)**

Die Novellierung des SGB V sieht vor dass die Spitzenverbände der Krankenkassen die Möglichkeit erhalten, sich auf die Weiternutzung der elektronischen Gesundheitskarte bei einem Krankenkassenwechsel zu einigen.

Hiermit wird eine wesentliche Rahmenbedingung für den Wettbewerb der Krankenkassen und damit auch die Einbindung der freiwilligen Telematik-Anwendungen wie elektronischer Arztbrief, elektronische Patientenakte, bildgebende Verfahren geschaffen. BITKOM begrüßt daher ausdrücklich diese notwendige Ergänzung.

■ **Artikel 4 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) - Änderung Nr. 18 a) - § 291 (Prüfung der Arzneimittelsicherheit)**

Die Novellierung des § 291 SGB V erweitert die bisherige Regelung, die eine „Arzneimitteldokumentation“ auf eine „Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit“. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sowohl Arzneimittelwechselwirkungen als auch Kontraindikationen berücksichtigt

werden. Die erweiterten Möglichkeiten des Datenabgleichs werden gerade bei den freiwilligen Anwendungen wie insbesondere die elektronische Patientenakte eine große Bedeutung erlangen. Daher begrüßt BITKOM die Neuregelung.

■ **Artikel 4 (Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) - Änderung Nr. 18 a) - § 291 (Zugriffsrechte auch für medizinisches Hilfspersonal)**

Die Regelung stellt sicher, dass bisherige Arbeitsabläufe in Praxen, Apotheken und Krankenhäusern nicht durch eine Einschränkung des zugriffsberechtigten Personenkreises bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte behindert werden. Die Regelung räumt auch dem medizinischen Hilfskräften Zugriffsrechte ein.

Hiermit wird von BITKOM mehrfach geäußerten Forderungen an die Praxistauglichkeit der elektronischen Gesundheitskarte umgesetzt. Wichtig bleibt, auch im Hinblick auf die Akzeptanz, dass sichergestellt werden kann, dass medizinische Hilfskräfte nur die Daten sehen können, die diese tatsächlich für Ihre Arbeit benötigen. Daher ist die Einschränkung „soweit diese im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist“ sinnvoll.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt 1.300 Unternehmen, davon 700 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**
Postadresse: Postfach 640144 10047 Berlin
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Tel.: 030/27576-0, Fax: -400
E-Mail: bitkom@bitkom.org
Internet: www.bitkom.org

Präsident:
Willi Berchtold

Geschäftsführung:
Dr. Bernhard Rohleder (Vors.)
Dr. Peter Broß

Ansprechpartner:
Dr. Pablo Mentzini
Bereichsleiter
Public Sector und Großkunden
Postfach 640144, 10047 Berlin
Telefon 030/27576-130, Fax -139
E-Mail: p.mentzini@bitkom.org

